

Beispielsfall zur Erteilung der Prokura:

Der 17jährige Max Müller (M) hat ein größeres Einzelhandelsgeschäft für Elektroartikel geerbt. M wird von seinem Vormund mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zum selbstständigen Betrieb des Geschäftes ermächtigt und führt es unter der Firma „Max Müller-Elektrowaren“ fort. Da M die kaufmännischen Aufgaben nicht allein bewältigen kann, bestellt er alsbald seinen besten Freund Peter Paul (P), der bereits 24 Jahre alt ist, zum Prokuristen. Vor Eintragung der Prokura in das Handelsregister, schließt P im Namen der Firma mit Großhändler G einen Kaufvertrag über einige Elektrogeräte. M ist mit dem von P abgeschlossenen Geschäft nicht einverstanden und möchte nun wissen, ob er den Kaufpreis in Höhe von 800 € zahlen muss.

Anspruch des G gegen M auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 800 € gem. § 433 Abs. 2 BGB

I. Voraussetzungen

1. wirksamer Kaufvertrag → Angebot und Annahme (§§ 145, 147 BGB)

→ M selber hat keine entsprechende Willenserklärung abgegeben. Möglicherweise muss er allerdings eine von P abgegebene Willenserklärung gegen sich wirken lassen, vgl. **§ 164 Abs. 1 S. 1 BGB**. Dann müsste eine wirksame Stellvertretung gegeben sein.

a) Voraussetzungen der wirksamen Stellvertretung

(1) Anwendbarkeit der §§ 164 ff. BGB: (+) bei Angebot und Annahme eines Kaufvertragsschlusses handelt es sich um Willenserklärungen

(2) eigene Willenserklärung: P hat auch eine eigene Willenserklärung abgegeben und nicht lediglich eine Willenserklärung des M als Bote überbracht.

(3) im fremden Namen: (+) P schloss den Kaufvertrag für die Firma „Max Müller-Elektrowaren“ ab

(4) mit Vertretungsmacht: Fraglich ist, ob P mit Vertretungsmacht handelte.

(a) M hatte P Prokura erteilt. Zu klären ist, ob diese Erteilung wirksam war.

→ Die Prokura kann nur von einem Kaufmann erteilt werden (§ 48 Abs. 1 HGB). M ist Kaufmann i.S.d. § 1 Abs. 1 HGB. Er hat die Prokura auch persönlich und ausdrücklich erteilt. Die noch fehlende Anmeldung und Eintragung der Prokuraerteilung in das Handelsregister ist keine materiellrechtliche Voraussetzung für das Entstehen der Prokura; die Eintragung hat keine rechtsbegründende (konstitutive), sondern nur rechtsbekundende (deklaratorische) Wirkung.

→ Die Wirksamkeit der Prokuraerteilung ist allerdings zweifelhaft, weil M zum Zeitpunkt der Erteilung erst 17 Jahre alt war und somit als Minderjähriger (§ 2 BGB) in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt war (§§ **106, 107-113 BGB**).

Der Vormund des M hatte als gesetzlicher Vertreter (§1793 S. 1 BGB) mit der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den M zum selbstständigen Betrieb der Elektrohandlung ermächtigt → **M ist dadurch für Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, die der Geschäftsbetrieb der Elektrohandlung mit sich bringt (§ 112 Abs. 1 S. 1 BGB).**

Ausgenommen sind allerdings solche Rechtsgeschäfte, zu denen der gesetzliche Vertreter, d.h. sein Vormund, selbst noch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf (§ 112 Abs. 1 S. 2 BGB).

Die Erteilung der Prokura ist ein solches Rechtsgeschäft (§§ 1643 Abs. 1, 1822 Nr. 11 BGB).

M war insoweit also nicht unbeschränkt geschäftsfähig. Erforderlich wäre vielmehr eine Einwilligung des Vormunds (§ 107 BGB) mit der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gewesen.

Die Erteilung der Prokura ist somit gem. § 111 S. 1 BGB unwirksam. Anders als bei Verträgen (§ 108 BGB) ist bei einseitigen Rechtsgeschäften eine Genehmigung als nachträgliche Zustimmung nicht möglich. Die Erteilung der Prokura ist somit nichtig.

P handelte also zumindest nicht mit Prokura.

(b) Umdeutung in eine Handlungsvollmacht (§ 54 HGB) gem. § 140 BGB?

→ Voraussetzungen des § 140 BGB:

Eine Umdeutung ist möglich, wenn ein nichtiges Rechtsgeschäft den Erfordernissen eines anderen Rechtsgeschäfts entspricht und anzunehmen ist, dass dessen Geltung bei Kenntnis der Nichtigkeit gewollt sein würde.

Die Erteilung der Prokura ist nichtig (s.o.). Sie **erfüllt formal und inhaltlich zugleich die Voraussetzungen der Erteilung einer Handlungsvollmacht.** Hierfür war M auch unbeschränkt geschäftsfähig, § 112 Abs. 1 S. 1 BGB. Die Erteilung einer Handlungsvollmacht ist auch kein gem. § 112 Abs. 1 S. 2 BGB ausgenommenes Rechtsgeschäft. **M wollte zudem eine vertretungsberechtigte Hilfsperson** für seinen Elektrohandel. Der **Umdeutungswille besteht** somit auch. Die Voraussetzungen des § 140 BGB sind somit gegeben.

→ **P hatte Handlungsvollmacht gem. § 54 HGB.**

b) Umfang der Vertretungsmacht: Gem. § 54 Abs. 1 HGB erstreckt sich die Handlungsvollmacht auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, **die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes** gewöhnlich mit sich bringt. Der Ankauf von Elektrogeräten gehört auch zu den Geschäften, die der Betrieb einer Elektrohandlung mit sich bringt. Somit hat P innerhalb der ihm zustehenden Handlungsvollmacht gehandelt.

2. Zwischenergebnis:

Der Kaufvertrag ist damit wirksam geschlossen worden und M wird hieraus sowohl berechtigt als auch verpflichtet, § 164 Abs. 1 S. 1 BGB.

II. Ergebnis:

G hat somit gegen M einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 Abs. 2 BGB.